"Dorfhalde, Riedhalde, Gehren" 1.Teiländerung

Textteil

Gemeinde Deisendorf

S A T Z U N G

per die Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Dorfhalde", "Riedhalde" und "Gehren" in Deisendorf

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341), §§ 1, 112 Abs. 2 Ziff.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.B1.S 151), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.B1.S.129) hat der Gemeinderat am 23. April 1971 die Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Dorfhalde", "Riedhalde" und "Gehren" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinien-plan (§ 3 Ziff 1).

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Festlegungen im Straßen- und Baulinienplan, Gestaltungsplan des am 31.8.1967 durch das Landratsamt Überlingen genehmigten Bebauungsplanes für die Gewanne "Dorfhalde", "Riedhalde" und "Gehren" werden im Bereich der Flurstücke 200/2, 200/3, 201, 191, 191/2, 192 und 21 aufgehoben und insoweit durch die Festsetzungen dieses Änderungsplanes ersetzt.

§ 3

Bestandteile des Änderungsplanes

Der Änderungsplan besteht aus:

Straßen- und Baulinienplan

Beigefügt ist die Begründung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne § 112 LBO, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deisendorf, den 23. April 1971 1970

Rucer

Der Bürgermeister:

BEGRÜNDUNG

zur Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Dorfhalde", "Riedhalde" und "Gehren" in Deisendorf

Aufgrund der Nachfrage von Bauinteressenten nach Einfamilienhäusern bzw. nach zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern beschloss der Gemeinderat Deisendorf den vom Landratsamt Überlingen am 31. 8. 1967 genehmigten Bebauungsplan zu ändern.

Die Änderung sieht folgendes vor:

- a) Auf dem Flurstück Nr. 21 wird an der Straße"F-Q"
 neben dem bereits bestehenden Gebäude ein weiteres
 Gebäude erstellt.
- b) Statt der vorgesehenen zweigeschossigen Doppelhäuser entlang der Straße "H-N" sollen eingeschossige Gebäude mit Steildach errichtet werden.
- c) Auf dem Flurstück 201 sieht der Änderungsplan zwei zweigeschossige Mehrfamilienhäuser vor. Die westlich davon geplanten Gebäude wurden um 90° gedreht.
- d) Entlang der Straße "D-J" wurden die zweigeschossig geplanten Gebäude auf eingeschossige abgestuft. Ebenso sollen die auf Flurstück Nr. 191/2 vorgesehenen Gebäude eingeschossig erstellt werden.

In der Planänderung wird die Straßenführung nicht und die Grundstücksaufteilung nur geringfügig berührt. Für Erschließungsmaßnahmen fallen keine Mehrkosten an.

Bebauungsvorschriften und örtliche Bauvorschriften des am 31. 8. 1967 genehmigten Bebauungsplanes werden von der Neuplanung nicht berührt.

Konstanz, den

Deisendorf, den 23. April 1971 1970 1970

Der Planfertiger

ARNO AHN KONST

Der Bürgermeister

einde

Die erfolgte Genehmigung gemäss § 11 BBauG wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 21. 10. 1971



Landratsamt - Bauamt in Vertretung
gez.:
Herzog

